Bundesrat **Drucksache 108/84**

06.03.84

Fz - In - R

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Gleichstellung der Freien Wählervereinigungen mit den politischen Parteien

A. Zielsetzung

Rathausparteien und Freie Wählervereinigungen sollen, falls sie nicht lediglich bestimmte Einzelinteressen im kommunalpolitischen Bereich vertreten, auf körperschaftsteuerlichem und vermögensteuerlichem Gebiet den steuerbegünstigten politischen Parteien und ihren Untergliederungen gleichgestellt werden.

B. Lösung

Die durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 neueingeführte Bestimmung des § 52 Abs.2 Nr.3 der Abgabenordnung, die beispielhaft die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) den gemeinnützigen Zwecken zuordnet, soll durch eine Gesetzesänderung erweitert werden. Der Ausschluß von der Gemeinnützigkeit soll auf die Fälle der Verfolgung bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art und von bestimmten Einzelinteressen im kommunalpolitischen Bereich beschränkt werden. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch umfassende Bestrebungen im kommunalpolitischen Bereich soll dagegen als Förderung der Allgemeinheit anerkannt werden können.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Haushaltsmäßige Auswirkungen gegenüber dem Rechtszustand bis einschließlich 1983 ergeben sich nicht, weil die Freien Wählervereinigungen bisher als politische Vereine behandelt wurden, die nach Maßgabe des § 5 Abs.1 Nr.7 KStG a.F. und des § 3 Abs.1 Nr. 10 des Vermögensteuergesetzes a.F. von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer befreit waren. Eine steuerliche Spendenbegünstigung oder eine Steuerermäßigung nach § 34 g EStG n.F. ist mit der Anerkennung der Freien Wählervereinigungen als gemeinnützig solange nicht automatisch verbunden, als die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nicht allgemein als besonders förderungswürdiger Zweck i.S.d. § 10 EStG anerkannt ist.

Bundesrat Drucksache 108/84

06.03.84

Fz - In - R

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Gleichstellung der Freien Wählervereinigungen mit den politischen Parteien

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 1. März 1984

Nr. 6750

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

ich beehre mich mitzuteilen, daß die Regierungen der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz beschlossen haben, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten

> Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Gleichstellung der Freien Wählervereinigungen mit den politischen Parteien

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Ich bitte, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lothar Späth

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Gleichstellung der Freien Wählervereinigungen mit den politischen Parteien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen :

A r t i k e l 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl.I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..... (BGBl.I S. ...), wird wie folgt geändert :

1. In § 52 Absatz 2 Nummer 3 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung :
   "hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die der Förderung bestimmter Einzelinteressen im kommunalpolitischen Bereich dienen."

2. § 415 Absatz 3 wird wie folgt geändert :
   "(3) § 52 Abs.2 Nr.3 und § 55 Abs. 1 Nr.1 Satz 3 sind erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden."

A r t i k e l 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

A r t i k e l 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Drucksache 108/84

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze hat die subjektive Befreiung der Parteien i.S. des § 2 des Parteiengesetzes von der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer auf ihre Gebietsverbände ausgedehnt und die Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge und Spenden an die Parteien erheblich verbessert. Dagegen wurden Freien Wählervereinigungen gleichartige steuerliche Vergünstigungen versagt. Durch die Aufhebung der bisherigen Körperschaftsteuer- und Vermögensteuerbefreiung für politische Vereine aufgrund einer Änderung des § 5 Abs.1 Nr.7 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 3 Abs.1 Nr.10 des Vermögensteuergesetzes wurde die Rechtsposition dieser Wählervereinigungen sogar verschlechtert. Sie fallen nämlich nicht unter das um die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens erweiterte Gemeinnützigkeitsprivileg des § 52 der Abgabenordnung, weil sich ihre Bestrebungen auf den kommunalpolitischen Bereich beschränken. Freie Wählervereinigungen hätten demzufolge ab 1984 ihre Vermögensverwaltungseinkünfte und das entsprechende Vermögen - anders als die Parteien i.S. des § 2 des Parteiengesetzes und die gemeinnützigen politischen Fördervereine - der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer zu unterwerfen.

Diese verfassungsrechtlich bedenkliche Benachteiligung will der Gesetzentwurf ausräumen. Die Freien Wählervereinigungen fördern, falls sie sich nicht ausnahmsweise auf die Wahrnehmung bestimmter Einzelinteressen beschränken, auf kommunalpolitischer Ebene ebenso wie die in Abschnitt 112 der Einkommensteuer-Richtlinien genannten Institutionen das demokratische Staatswesen. Dies rechtfertigt es, sie in das Gemeinnützigkeitprivileg einzubeziehen und sie auf diese Weise bei der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer mit den demokratischen Parteien gleichzustellen.

Im Anschluß daran sollte auch der steuerbegünstigte Abzug von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an diese Wählervereinigungen ermöglicht werden, indem durch Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeine oder besondere Anerkennung der verfolgten Zwecke als besonders förderungswürdig i.S. des § 10 b des Einkommensteuergesetzes ausgesprochen wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß in der Verwaltungsvorschrift für die Freien Wählervereinigungen dieselben einschränkenden Bestimmungen getroffen werden, wie sie nach dem Parteiengesetz für die politischen Parteien gelten.

Ein weiteres wichtiges Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Beseitigung einer mißglückten Fassung des § 415 Abs. 3 der Abgabenordnung, die durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze entstanden ist. Nach ihr würden die Vorschriften der §§ 52 und 55 der Abgabenordnung, mithin der Gesamtregelungsinhalt der Bestimmungen über die gemeinnützigen Zwecke und über die Selbstlosigkeit, abweichend vom allgemeinen Inkrafttreten der Abgabenordnung erstmals ab 1. Januar 1984 anzuwenden sein. Eine rückwirkende Suspendierung der seit 1977 geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften war vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt. Sie wäre zudem verfassungsrechtlich unwirksam. Der gesetzgeberische Wille ging vielmehr dahin, die durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze in § 52 und 55 der Abgabenordnung angefügten neuen Vorschriften erstmals ab 1984 wirksam werden zu lassen. Der Gesetzentwurf will diese Unstimmigkeiten beseitigen und einen nahtlosen Übergang der neuen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften herbeiführen.

Drucksache 108/84

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 :

Die Neufassung des § 52 Abs.2 Nr.3 der Abgabenordnung soll bezwecken, daß nur die Verfolgung bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art oder ebensolcher Individualinteressen im kommunalpolitischen Bereich die Gemeinnützigkeit ausschließt. Entgegen der durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze angefügten neuen Nummer 3 des § 52 Abs.2 der Abgabenordnung sollen danach Bestrebungen kommunalpolitischer Art nicht generell zur Versagung der steuerlichen Gemeinnützigkeit führen, sondern lediglich die Verfolgung bestimmter Einzelinteressen auf kommunaler Ebene. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im kommunalpolitischen Bereich, wie sie beispielsweise bei Freien Wählervereinigungen in vielfältigen Bemühungen um kommunalpolitische Belange sichtbar wird, soll bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung als gemeinnütziger Zweck anerkannt werden können.

Zu Nummer 2 :

Die Änderung des § 52 Abs.2 Nr.3 und die Ergänzung des § 55 Abs.1 Nr.1 der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze sollen erstmals ab 1984 gelten. Bis einschließlich 1983 bleibt den Freien Wählervereinigungen eine Anerkennung als gemeinnützig verwehrt. Sie können jedoch Körperschaftsteuer- und Vermögensteuer-Freiheit nach Maßgabe der bis dahin geltenden Vorschriften des § 5 Abs.1 Nr.7 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 3 Abs.1 Nr.10 des Vermögensteuergesetzes als politische Vereine beanspruchen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.